

## **6. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Koblenz vom 21.12.2001**

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und des § 6 Bestattungsgesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat am                    folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Friedhofssatzung der Stadt Koblenz vom 21.12.2001 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 18.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 3 letzter Satz wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„wovon 0,25 m dieser Breite, auf beiden Außenseiten jeweils 0,125 m, für die Zwischenwege beansprucht werden.“

2. Nach § 15 Abs. 11 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Auf Friedhöfen und Friedhofsteilen, die gemäß Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz in seiner jeweils geltenden Fassung als Denkmalzonen ausgewiesen sind oder die Kulturdenkmäler enthalten, sind die den Denkmalbestand bildenden Grabanlagen zu erhalten und sachgemäß zu unterhalten. Neuanlagen sind in Material und Proportion so zu gestalten, dass das Erscheinungsbild des geschützten Friedhofsteils nicht beeinträchtigt wird.“

3. § 16 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Neu anzulegende Urnenreihengrabstätten sind 1,00 m lang und 0,70 m breit.“

4. In § 16 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Oberflächenmaße für neue Urnenwahlgrabstätten betragen 1,50 m Länge und 1,00 m Breite, wovon 0,20 m dieser Breite, auf beiden Außenseiten jeweils 0,10 m, für die Zwischenwege beansprucht werden.“

5. § 16 Abs. 2 Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.

6. In § 20 wird nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Grabmale und bauliche Anlagen dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall und Sicherheits- oder Panzerglas, Sicherheits- oder Panzerglas nur in Verbindung mit einem der vorgenannten Materialien, verwendet werden. Nicht zulässig sind alle übrigen Materialien, insbesondere Beton, Emaille und Kunststoff.“

7. § 20 Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

8. In § 20 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen für die Errichtung von Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 6, 20 und 25 zulassen. Die Ausnahmen betreffen die innerhalb der Grabstätte aufgestellten oder abgelegten Grabbeigaben und Grabaufbauten.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

---

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den

Stadtverwaltung Koblenz

Prof. Dr. Hofmann-Göttig  
(Oberbürgermeister)